

## Sachverhalt Fall 2

(A)Ibrecht reicht noch nicht was er (B)asti angetan hat. Er möchte ihm gerne noch mal klar machen, was er von ihm hält. Als er B am nächsten Tag auf der Straße vorbeikommen sieht, nutzte er seine Chance. A geht auf B zu und spuckt ihm direkt ins Gesicht. B ekelt sich sehr, als ihm die Spucke langsam von der Wange tropft.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A gem. § 223 StGB.

## Lösungshinweise Fall 2

### **Strafbarkeit des A gem. § 223 Abs. 1 StGB**

Indem A den B anspuckte, könnte er sich wegen einer Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

#### **I. Tatbestand**

##### 1. Objektiver Tatbestand

A müsste den B körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.

A hat den B angespuckt, worauf der B Ekel empfand. Fraglich ist, ob die Erzeugung des Empfindens von Ekel als seelische Beeinträchtigung auch eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit darstellt.

Der Wortlaut der Norm spricht durch die explizite Erwähnung des Begriffs „körperlich“ dafür, dass rein seelische Beeinträchtigungen – auch wenn körperlich vermittelt – nicht ausreichend sind. Systematisch kann argumentiert werden, dass der Schutz vor seelischen Beeinträchtigungen bereits durch § 185 StGB gewährleistet ist, mithin ein zusätzlicher Schutz durch § 223 StGB nicht nötig ist. Teleologisch kann darauf abgestellt werden, dass Strafrecht eine ultima-ratio-Funktion zukommt,

Merkmale also grundsätzlich restriktiv ausgelegt werden müssen. Im Ergebnis werden somit nur körperliche Auswirkungen von dem Merkmal der körperlichen Misshandlung erfasst. Danach stellen das Bespucken und das sich daraus ergebende Gefühl von Ekel keine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit dar. A hat den B nicht körperlich misshandelt.

Des Weiteren könnte A den B an der Gesundheit geschädigt haben.

Schädigung der Gesundheit ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes.

Krankhaft ist jeder Zustand, der nicht nur unerheblich vom Normalzustand negativ abweicht.

Durch das Anspucken hat A keinen krankhaften Zustand bei B hervorgerufen oder gesteigert. A hat den B auch nicht an der Gesundheit geschädigt.

## **II. Ergebnis**

A hat sich nicht wegen einer Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

**Hinweis:** Vgl. auch BGH NStZ 2016, 27: Danach kann das Anspucken eines Menschen als Körperverletzung zu werten sein, wenn es nicht nur seelische Beeinträchtigungen, sondern auch körperliche Auswirkungen (z.B. Brechreiz) zur Folge hat.